

19/2009

Herausgeber:

Georg E. Kodek
Matthias Neumayr

Thema

Renate Pletzer:

Die aktuelle mietrechtliche „Erhaltungsjudikatur“ im Überblick

Clemens Limberg:

Selbstmord(versuch) im österreichischen Recht

Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Rechtsprechung

Kindesunterhalt – Kreditfinanzierung der Lebenshaltungskosten, Anrechnung der Wohnversorgung (mit Anmerkung von *Kolmasch*)

Haftung des Erwerbers des einzigen Vermögenswerts für Schulden des Veräußerers

Keine Haftung für Mietzinsrückstände nach Unternehmenserwerb im Konkurs

Bestellung eines Sachwalters für einen deutschen Staatsangehörigen

Selbstmord(versuch) im österreichischen Recht

Ein Überblick über die rechtlichen Folgen eines Selbstmord(versuch)es¹⁾

Der Sommer ist nun längst vorbei, die Tage werden kürzer und die Nächte düsterer und kälter. Und dann ist auch noch Allerheiligen und Allerseelen. Die Gedanken eines spätnächtens arbeitenden Rechtsanwaltsanwärters kreisen daher immer öfter um ein Thema: den Selbstmord(versuch) im österreichischen Recht.

1. Einleitung und Abgrenzung

Selbstmord ist in Österreich eine häufige Todesursache: Auf 100.000 Einwohner kommen im langjährigen Schnitt fast 20 Selbstmorde, wobei zu 75 % Männer betroffen sind. Während also pro Jahr etwa 1.500 Personen Selbstmord begehen, gab es 2007 „nur“ rund 700 Todesfälle aufgrund von Verkehrsunfällen. Letztere sind allerdings medial deutlich stärker repräsentiert, was auch damit zusammenhängen mag, dass Medien dazu aufgerufen werden, die Berichterstattung über Suizide knapp zu halten, auch um Nachahmungen zu vermeiden.²⁾ Insofern genug der Statistik.³⁾

Als Selbstmord wird im Allgemeinen die Tötung eines Menschen durch sich selbst bezeichnet. Selbstmordversuch ist entsprechend der Versuch dazu. Dahingegen wird bei der Sterbehilfe der Tod des Patienten direkt oder indirekt durch Tun (aktiv) oder Unterlassen (passiv) von außen herbeigeführt; Sterbehilfe ist daher nicht Gegenstand dieser Abhandlung. Vorliegender Beitrag soll vielmehr das Thema Selbstmord(versuch) im österreichischen Recht erstmals rechtsgebieteübergreifend darstellen, wobei aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Rechtsfragen freilich nicht mehr als ein erster Überblick gegeben werden kann.

2. (Grund-)Recht zu sterben?

Die Frage, ob ein Mensch das Recht hat, sich zum Sterben zu entscheiden, ist eigentlich eher eine philosophische oder ethische, jedenfalls aber eine Frage, an der sich die Begrenztheit der Juristerei zeigt. *Immanuel Kant* (Die Metaphysik der Sitten) sagt dazu: „Die Selbstentleibung ist ein Verbrechen (Mord).“ (Weiterführend dazu *Bernat*, Dem Leben ein Ende setzen, ÖJZ 2002, 92 ff)

In Österreich ist – anders etwa als das Recht zu leben (das für Ungeborene freilich nur beschränkt gilt, vgl §§ 96 ff StGB zum Schwangerschaftsabbruch) – das Recht zu sterben gesetzlich nicht geregelt. Allgemein

zeigt sich in der österreichischen Rechtsordnung eine gewisse Ablehnung, oder zumindest skeptische Vorsicht gegenüber dem Selbstmord. Denn bei Regelungen zum Thema Selbstmord ist immer zu bedenken, dass es nicht nur um die Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen (Selbstmörders) geht, sondern auch um einen Schutz vor Missbrauch, insb vor getarnten fremdbestimmten Tötungen (vgl *Kert*, Sterbehilfe, JAP 2005/2006, 34).

Auch international ist ein Recht zu sterben nicht anerkannt. Eine Empfehlung des Europarats aus dem Jahr 1999⁴⁾ gelangt zu dem Ergebnis, dass die Legalisierung der Tötung auf Verlangen mit den Menschenrechten unvereinbar ist. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich in der Entscheidung *Pretty vs Vereinigtes Königreich* (EGMR 29. 4. 2002, Appl 2346/02 = öarr 2002, 171 [zust *Holzleithner*]) diesem Standpunkt angeschlossen. Das Recht auf Leben (Art 2 EMRK) schließt danach das Recht zu sterben nicht ein (vgl auch *Körtner*, iFamZ 2008, 129 ff; *Grabenwarter/Holoubek*, eolex 2003, 68).

3. Strafrechtliche Aspekte

Der in der Praxis wohl bedeutendste Rechtsbereich beim Selbstmord(versuch) ist das Strafrecht. Dabei ist die Selbsttötung unbestritten straffrei.⁵⁾ Darüber hinaus wird jedoch differenziert: § 77 StGB stellt die Tötung auf Verlangen, also die Tötung eines anderen „auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen“, unter Strafe (Strafdrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren). Der Suizidwille eines Unmündigen erfüllt die Voraussetzungen eines solchen Verlangens aber nicht (RIS-Justiz RS0111325; 14 Os 74/04). Der gleichen Strafdrohung unterliegt auch die Mitwirkung am Selbstmord eines anderen (§ 78 StGB), unabhängig davon, ob diese Mitwirkung psychisch (Überredung zum Selbstmord oder Rat zur Tötungsmethode, RIS-Justiz RS0092199; 12 Os 239/71) oder physisch (Beschaffung von Tötungswerkzeug, etwa Gift, Pistole etc) ist. Nicht gefordert wird, dass die Beihilfe eine *Conditio sine qua non* zum Selbstmord darstellt (RIS-Justiz RS0092196; 12 Os 57/73). Die Abgrenzung zwischen diesen Delikten ist mitunter diffizil und hängt davon ab, wer die unmittelbare Tötungshandlung vorgenommen hat (*Kert*, Sterbehilfe, JAP 2005/2006/34; 11 Os 82/98).

Nach mittlerweile bestätigtem Rechtssatz (RIS-Justiz RS0120471; 14 Os 132/05a; 15 Os 148/07i) kann in der Androhung von Selbstmord auch eine gefährliche Drohung im Sinne des § 74 Abs 1 Z 5 StGB liegen, nämlich dann,

wenn sich die Drohung „gleichzeitig für die bedrohte Person selbst oder eine dieser nahe stehenden Person als Drohung mit Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen darstellt“.

Darüber hinaus ist der Selbstmord auch als Tatfolge beachtlich, weil er die Tat qualifizieren und damit den Strafrahmen erhöhen kann: So ist eine schwere Nötigung, die den Selbstmord oder den Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge hat, anstatt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen (§ 106 Abs 2 StGB). Ähnliches gilt für die schwere Erpressung (§ 145 Abs 3 StGB).

4. Zivilrechtliche Aspekte

Zu den zivilrechtlichen Aspekten eines Selbstmord(versuch)es gibt es deutlich weniger Material. In der Lit ist dieser (fast) nicht behandelt und auch die höchstgerichtlichen Entscheidungen dazu sind spärlich. Das zivilrechtliche Problem des Selbstmordes liegt auf mehreren Ebenen: Zunächst ist festzustellen, dass sich das Zivilrecht in der juristischen Einordnung und Behandlung eines lebenden Menschen (eines Menschenlebens) überhaupt plagt: Dies sieht man an Fragenkomplexen wie wrongful birth, Schadenersatz für Tötungen, Trauerschäden etc. Der Mensch ist unique und das zeigt sich zivilrechtlich schon an den einleitenden Bestimmungen des ABGB (§ 16) und daran, dass einzig auf den Menschen die Bestimmungen für Sachen keine Anwendung finden (gemäß § 285a ABGB sind Tiere zwar auch keine Sachen, es sind aber die gleichen Bestimmungen anzuwenden, vgl. *Spielbüchler* in Rummel³ § 285 Rz 2 ff, § 285a Rz 1 ff).

Dazu kommt, dass die klassischen zivilrechtlichen Instrumente, insb Verschuldensprinzip und Verschuldenshaftung, nicht auf den Selbstmord passen. Das gilt auch im Familien- und Eherecht: Es ist zwar nachvollziehbar, dass jemand, der seinen Ehepartner nach einem Selbstmordversuch „liegen lässt“, eine schwere Eheverfehlung begeht (RIS-Justiz RS0056444; 7 Ob 663/78; 6 Ob 579/89). Darüber hinaus war der OGH aber bis in die 1980er-Jahre der Ansicht, dass der vom Ehegatten unternommene Selbstmordversuch, zu dem der Ehepartner „keinen Anlaß (zum Beispiel durch ein treuwidriges Verhalten) gegeben hatte“ (7 Ob 536/81 = EFSlg 38.704), ebenfalls als schwere Eheverfehlung zu betrachten ist und daher zur Scheidung aus Verschulden (§ 49 EheG) berechtigt. Dieser Schluss wirkt hart und es überrascht daher nicht, dass der OGH vor einigen Jahren seine Linie relativierte und aussprach, dass ein Selbstmordversuch dann keine schwere Eheverfehlung darstelle, wenn er „etwa aus Verzweiflung verübt wurde“ (3 Ob 313/97v). Pointiert hieße dies: Selbstmord(versuch) aus Langlewille ist ein Scheidungsgrund, Selbstmord(versuch) aus Verzweiflung hingegen nicht. ME verkennt dies die Lage eines Suizidalen: Jedem Selbstmordversuch wird Verzweiflung (und eine psychische Beeinträchtigung, dazu

unten) innewohnen, eine vorwerfbare Eheverfehlung kann sich daher daraus kaum ergeben.

Auch im Unterhaltsrecht gab es vor Kurzem eine Entscheidung mit tragischem Hintergrund. Eine Mutter von zwei Kindern unternahm 1987 einen Selbstmordversuch, der fehlschlug und sie ins Koma versetzte. Die Sozialhilfe, die seither für die Kosten der Pflege aufkommt, wollte sich nun, im Juni 2005, an den mittlerweile erwachsenen Kindern mit dem Argument regressieren, diese träfe eine Unterhaltspflicht gegenüber ihrer Mutter. Der OGH verneinte aber eine solche Unterhaltspflicht der Kinder (§ 143 ABGB), weil die Mutter durch ihren seinerzeitigen Selbstmordversuch die Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern gröblich verletzt habe. Eine solche gröbliche Vernachlässigung der elterlichen Unterhaltspflicht bewirke gem § 143 Abs 1 ABGB einen Entfall der Unterhaltspflicht der Kinder. Dabei sei zumindest von einem bedingten Vorsatz der suizidalen Mutter auszugehen, denn diese habe bei Verübung ihres Selbstmordversuchs in Kauf genommen, dass ihre Kinder im Alter von 5 bzw 7 Jahren auf Dauer ihrer Unterhaltsleistungen entbehren müssen (1 Ob 4/08g = Zak 2008/302, 174).

Das Gemeinsame und Interessante an diesen Entscheidungen ist nun insb die Frage, ob ein Selbstmordversuch jedenfalls ein Verschulden des Suizidalen in zivilrechtlichem Sinn beinhaltet oder ein solches zumindest beinhalten kann. Die zuletzt erwähnte E (1 Ob 4/08g = Zak 2008/302, 174) scheint auf den ersten Blick dazu relativ deutlich, wenn sie sagt: „Die Beurteilung (...), dass sich die Antragsgegnerin mit bedingtem Vorsatz ihrer Unterhaltspflicht entzog, zumal eine psychische Krankheit nicht feststellbar war, begegnet keinen Bedenken und ist logisch einwandfrei.“ Daraus ist man versucht, dem OGH zu unterstellen, dass ein Selbstmord eines nicht (nachweislich) psychisch Kranken jedenfalls verschuldet ist. Die E ist mE jedoch stark einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig: Denn es ist zu bedenken, dass der OGH der Mutter in diesem konkreten Fall durch die Verneinung der Unterhaltspflicht nicht schadet (diese wird ohnehin durch die Sozialhilfe versorgt) und einzig den Regress an den Kindern verhindert.

Auch in der (oben zitierten) Rsp zum Scheidungsrecht scheint sich der OGH von der These verabschiedet zu haben, wonach ein Selbstmord(versuch) grundsätzlich eine vorwerfbare Eheverfehlung darstellt. Dies ist begrüßenswert, denn die Beurteilung des Selbstmordes als eines wirklich frei gewählten Todes wäre mE naiv und entspricht wohl auch nicht dem heutigen medizinischen Kenntnisstand.⁶⁾ MaW: Leidet jemand, der ernsthaft beabsichtigt, sich zu töten, nicht schon per se an einer massiven psychischen Beeinträchtigung?

Bejaht man diese Frage (die weniger eine rechtliche als eine medizinische oder philosophische ist), so ist aber

Der Autor:

**MMag. Dr. Clemens
Limberg, LL.M.**

ist Rechtsanwaltsanwärter
in Wien.

Kontakt:

clemens@limberg.at



der Selbstmord in den meisten Fällen bloß Folge eines unverschuldeten Geisteszustandes und kann daher kein zivilrechtliches Verschulden bzw Vorwerfbarkeit begründen (von Ausnahmen abgesehen, etwa uU Fahrlässigkeitsübernahme beim Selbstmord im verschuldeten Drogenrausch). Ein Selbstmord(versuch) wird daher mE in den meisten Fällen kein zivilrechtliches Verschulden des Suizidalen begründen können.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Verschulden von Personen, die den Selbstmörder betreut haben. Insbesondere bei Ärzten oder Seelsorgern könnte eine solche Verschuldenschaft begründet werden, wenn diese einen Patienten/Klienten, der offenbar suizidale Absichten hatte, rechtswidrig und schuldhaft nicht an seinem Vorhaben hinderten (dazu weiterführend *Haller*, ÖJZ 1989, 266 ff).

Ein weiterer Zivilrechtsbereich, in welchem sich Rsp zum Selbstmord(versuch) findet, ist das Versicherungsrecht: So hat der OGH zu 7 Ob 17/86 (RIS-Justiz RS0080741) ausgesprochen, dass es eine Verletzung der Anzeigepflicht darstellt, wenn der Versicherungsnehmer bei der Frage nach Gemütskrankheiten oder Geisteskrankheiten einen unternommenen Selbstmordversuch verschweigt (auch hier geht der OGH offenbar von einer Verbindung von Selbstmordversuch mit geistigen Anomalien aus). Da eine dem § 180a dVersVG (bis zum Beweis des Gegenteils wird Freitod nicht vermutet) vergleichbare Regelung im österreichischen Recht fehlt, hat der Anspruchswerber den Unfalltod des Versicherten darzutun und dagegenstehende Argumente zu entkräften, sodass der Unfalltod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann (RIS-Justiz RS0080921; 7 Ob 38/00i; 7 Ob 217/08z).

Zivilrechtlich sei abschließend noch erwähnt, dass der OGH erst kürzlich judiziert hat, dass sich die Erbnunwürdigkeit gem § 540 Fall 1 ABGB nicht bereits aus einer Handlung gegen den Erblasser ergibt, sondern diese Handlung auch gegen den Willen des Erblassers vorgenommen worden sein muss. Tötet man den Erblasser also auf dessen Verlangen oder leistet man Beihilfe zu dessen Selbstmord, so ergibt sich daraus noch keine Erbnunwürdigkeit (6 Ob 286/07p = JBL 2009, 100 = Zak 2008/571, 332 [*Kletečka*]; krit dazu *Bernat*, JBL 2009, 129).

5. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Auch im Arbeits- und Sozialrecht waren Selbstmorde bereits Gegenstand der Rsp. So wurde judiziert, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Selbstmordversuchs grundsätzlich keine Pflicht zur Lohnfortzahlung besteht (Bundesarbeitsgericht 5 AZR 301/72, RIS-Justiz RS0104497) bzw ein Verlust des Entgeltanspruchs droht (9 ObA 291/88 zum EFZG).

Sozialrechtlich wurde über die Frage abgesprochen, ob ein Selbstmord auch Arbeitsunfall sein kann. Der OGH erwog dazu: „Betriebliche Ereignisse, die nicht im Einzelnen, sondern erst in ihrer Gesamtheit eine messbare Gesundheitsstörung zur Folge haben, stellen keinen Ar-

beitsunfall dar, wenn sie in einer über eine Arbeitsschicht hinausgehenden Zeit eintreten.“ Der OGH lehnte damit das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bereits mehrfach (10 ObS 224/98h; 10 ObS 10/03y) ab, weil der Selbstmordversuch nicht ausschließlich auf die Arbeitssituation zurückzuführen war, sprach jedoch die grundsätzliche Eignung eines Selbstmordes als Arbeitsunfall aus. (Da ein Suizid meist multikausal ist, scheint der Nachweis der Arbeitssituation als Hauptursache schwierig und wohl nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich, vgl aber die aktuelle Lage bei der France Telecom.)⁷⁾ Dies mit der Konsequenz, dass dem überlebenden Selbstmörder und den Hinterbliebenen keine Leistungen aus der Unfallversicherung, insb keine Versehrten- und Hinterbliebenenrenten zustehen.

6. Finanzrechtliche Aspekte

Zumindest Steuer kostet ein Selbstmord nicht (mehr). Seit Aufhebung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes durch Erkenntnisse des VfGH (VfGH 7. 3. 2007, G 54/06, G 235/06; VfGH 15. 6. 2007, G 23/07) mit Wirksamkeit vom 31. 7. 2008 fällt auf Vermögensübertragungen von Todes wegen keine Erbschaftssteuer mehr an. Ein Selbstmord ist insofern steuerfrei (ausgenommen Grunderwerbsteuer).

7. Exkurs: Kirchenrechtliche Aspekte

Die kirchenrechtliche Behandlung von Selbstmördern hat eine lange und wechselhafte Geschichte (dazu *Schima*, Bestattungswesen, in *Hameter* ua, Freund Hein? Tod und Ritual 137 ff). Die Gesetzbücher des katholischen Kirchenrechts enthalten nun aber keine einschlägige Bestimmung mehr, wie mit Suizidenten umzugehen ist. Es gibt jedoch einen Generaltatbestand, wonach „offenkundigen Sündern“ bei Gefahr eines öffentlichen Ärgernisses das kirchliche Begräbnis verwehrt werden kann. Ob dieser Tatbestand auch bei Suizidenten zur Anwendung kommt, ist letztlich Entscheidung des Ortsordinarius (zumeist der Diözesanbischof); in Wien wird in diesen Fällen eine kirchliche Beerdigung gestattet.⁸⁾

8. Exkurs: Rechtsvergleichende Aspekte

Da Regelungen über Selbstmord einen unrechtlichen, eigentlich eher einen ethischen, moralischen, religiösen und weltanschaulichen Hintergrund haben, verwundert es nicht, dass selbst innerhalb Europas, auch unter Rechtsordnungen, die der österreichischen sehr nahe stehen, unterschiedlichste Zugänge zur rechtlichen Behandlung des Selbstmordes bestehen. So ist etwa in den Niederlanden seit 2002 die Hilfe zur Selbsttötung unter bestimmten Voraussetzungen straffrei; Belgien bietet sogar die Möglichkeit zur Euthanasie (Tötung auf Verlangen). Auch in unseren Nachbarstaaten gilt Unterschiedliches: Während in Deutschland etwa die Beihilfe zum Selbstmord über-

haupt nicht geregelt (und damit legal) ist, ist diese in der Schweiz gem Art 115 chStGB immerhin straffrei, wenn sie aus uneigennütigen Gründen geschieht (zu alledem auch *Körtner*, iFamZ 2008, 129 ff).

8. Schlussfolgerungen (für einen RAA)

Insgesamt zeigt sich also: Die Folgen eines Selbstmordes sind vielfältig (und fatal). Rechtlich wirft der Selbstmord

insb bei den Grund- und Menschenrechten sowie im Straf- und Zivilrecht schwierige Fragen auf und führt die Rechtswissenschaft an ihre Grenzen. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob man sich zum Selbstmord tatsächlich aus freien Stücken entscheiden kann. Dies bleibt letztlich aber eine medizinische, philosophische, weltanschauliche oder religiöse Frage. Solange diese nicht geklärt ist, sollte ein Rechtsanwaltsanwärter auch nichts Unvernünftiges tun. In diesem Sinne: Licht aus und gute Nacht!

Hinweise & Anmerkungen

- 1) Dieser Beitrag ist Friedrich in liebevollem Gedenken gewidmet.
- 2) Vgl dazu den „Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid“ (Kriseninterventionszentrum, 2008) 3 ff, abrufbar unter <http://www.univie.ac.at/krisenintervention/leitfaden.pdf>.
- 3) Zur Statistik siehe auch weiterführend den Report „Statistik Suizide in Österreich 2008“ (2009) der Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie der Medizinischen Universität (*Kapusta*), abrufbar unter http://suizidforschung.at/statistik_suizide_oesterreich.pdf.
- 4) Protection of the human rights and dignity of the terminally ill and the dying (Recommendation 1418).
- 5) Das war nicht immer so, vgl *Schima*, Bestattungswesen, in *Hameter* ua, Freund Hein? Tod und Ritual 139 ff.
- 6) So können nach *Laubichler* auch nicht-psychotische Depressionen vollen Krankheitswert besitzen. Es muss nicht notwendigerweise eine psychiatrische Einordenbarkeit des Geisteszustands des Täters vorliegen, um dessen Zurechnungsfähigkeit auszuschließen (ÖJZ 1980, 653 ff mwN).
- 7) Seit Februar 2008 haben sich 25 Mitarbeiter der France Telecom das Leben genommen. Verantwortlich gemacht für diese Selbstmordserie wird die massive Arbeitsbelastung infolge des Unternehmensumbaus. (Für viele: Die Presse vom 15. 10. 2009, <http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/515443/index.do>)
- 8) Vgl *Schima*, Bestattungswesen, in *Hameter* ua, Freund Hein? Tod und Ritual 146 f; Codex Iuris Canonici 1983 c. 1184 § 1 n. 3).

Lit: *Bernat*, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid – eine rechtsethische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92; *Haller*, Zum Problem der Arzthaftung bei Suiziden aus der Sicht des Mediziners, ÖJZ 1989, 266; *Kert*, Sterbehilfe – Der rechtliche Rahmen für das Ende des Lebens, JAP 2005/2006/34; *Schima*, Die rechtliche Entwicklung des Bestattungswesens im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat, in *Hameter et al* (Hrsg) Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (2007) 135.

Impressum:

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber): LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, 1030 Wien, Marxergasse 25, Tel. 534 52-0, Fax DW 146 (Redaktion) – Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA – Abonentenservice: DW 5555, Fax DW 141 – Anzeigen: Wolfgang Kreissl (E-Mail: wolfgang.kreissl@lexisnexis.at, DW 1116, Fax DW 148) – Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2009 – Verlags- und Herstellungsort: Wien – Die Zeitschrift erscheint 22-mal im Jahr – Einzelheftpreis 2009: € 11,-; Jahresabonnement 2009: € 119,- inkl. 10 % MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten – Bankverbindungen: Postsparkasse 710610; Raiffeisenlandesbank 494.849 – Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie spätestens 1 Monat vorher bekannt gegeben werden – Layout (Covergestaltung): Philipp Stöhr – Druck: Prime Rate GmbH, Megyeri út 53, H-1044 Budapest.

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.